

Satzung

der Stadt Betzdorf über die Durchführung des Wochenmarktes

vom 01. März 1990

in der Fassung vom 14. April 2010

Der Stadtrat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz (GemO) folgende Marktsatzung beschlossen:

§ 1

Die Stadt Betzdorf betreibt den Wochenmarkt als öffentliche Einrichtung.

§ 2

Marktgelände, Markttage, Öffnungszeiten

- (1) Der Markt findet auf den von der Marktverwaltung durch Festsetzungsbescheid bestimmten Flächen (Straßen) statt.
- (2) Der Wochenmarkt findet an jedem Dienstag und an jedem Freitag statt. Fällt dieser Tag auf einen gesetzlichen Feiertag, kann der Wochenmarkt auf den Vortag verlegt werden. Die Entscheidung trifft die Marktverwaltung.
- (3) Die Kernzeiten des Wochenmarktes betragen in der Zeit vom 01.10. bis 31.03. jeden Jahres von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr. In der Zeit vom 01.04. – 30.09. beginnt die Kernzeit um 7.30 Uhr. Die Marktzeiten können darüber hinaus von der Marktverwaltung in einer Bandbreite von 7.00 Uhr bis 14.00 Uhr festgelegt werden. Sie orientieren sich dabei am Kaufverhalten und den Kundeninteressen. Aus besonderem Anlass können abweichend andere Uhrzeiten durch die Marktverwaltung bestimmt werden.

§ 3

Warenarten des Wochenmarktes

- (1) Der Wochenmarkt wird als Gemischtwarenmarkt veranstaltet.
- (2) Es dürfen folgende Warenarten angeboten werden:
 - a) Lebensmittel im Sinne des § 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes, außer alkoholische Getränke; zugelassen sind alkoholische Getränke, soweit sie aus selbstgewonnenen Erzeugnissen des Weinbaus, der Landwirtschaft oder des Obst- und Gartenbaus hergestellt wurden; der Zukauf von Alkohol zur Herstellung von Obstlikören und Obstgeisten bei denen die Ausgangsstoffe nicht selbst vergoren werden, durch den Urproduzenten ist zulässig.

- b) Produkte des Gemüse, Obst- und Gartenbaues, der Land- und Forstwirtschaft, der Geflügelzucht und Imkerei, der Jagd und Fischerei sowie rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme des größeren Viehs,
- c) Waren des täglichen Bedarfs; insbesondere Korb-, Bürsten- und Holzwaren, Keramik, Kurzwaren, Haushaltswaren, Lederwaren, Reinigungs- und Putzmittel, Kleingartenbedarf, Schaumstoffwaren, Blumen- oder Pflanzengestecke, Bastelbedarf, kunstgewerbliche Gegenstände einfacher Art, Neuheiten und sonstige Werbeverkaufsartikel sowie Textilien, insbesondere Kleintextilien (z.B. Strümpfe, Wäsche).

§ 4

Zulassung zum Markt;

Zuweisung Standplätze

- (1) Die Teilnahme am Wochenmarkt ist jedermann gestattet, der die für seine gewerbliche Tätigkeit erforderliche Erlaubnis besitzt.
- (2) Politische Parteien, Wählerorganisationen und Vereine aus der Verbandsgemeinde Betzdorf können Informationsstände nach vorheriger Anmeldung, gebührenfrei auf dem Wochenmarkt aufstellen.
- (3) Sonstige Informationsstände können nach vorheriger Anmeldung auf dem Wochenmarkt aufgestellt werden. Eine Gebührenbefreiung ist im Einzelfall zu prüfen.
- (4) Auf dem festgesetzten Marktgelände dürfen Waren nur von einem zugewiesenen Standplatz aus angeboten und verkauft werden.
- (5) „Die Zuweisung eines Standplatzes erfolgt auf Antrag durch die Marktverwaltung für einen bestimmten Zeitraum (Dauererlaubnis) oder für einzelne Tage (Tageserlaubnis). Die Dauererlaubnis wird schriftlich erteilt. Die Marktverwaltung weist die Standplätze nach den marktbetrieblichen Erfordernissen zu. Auf das Verwaltungsverfahren finden die Bestimmungen über die Genehmigungsfiktion nach § 42a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) mit der Maßgabe Anwendung, dass die Frist nach § 42a Abs. 2 Satz 1 VwVfG vier Wochen beträgt. Das Verfahren kann über einen einheitlichen Ansprechpartner im Sinn des § 1 Abs. 1 des Landesgesetzes über die einheitlichen Ansprechpartner in Verwaltungsangelegenheiten vom 27. Oktober 2009, GVBl. S. 335 abgewickelt werden.“
- (6) Jedem Bewerber darf nur ein Standplatz zugewiesen werden. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Zuweisung eines bestimmten Standplatzes. Nach Möglichkeit wird Marktanbietern mit Dauererlaubnis derselbe Standplatz zugewiesen.

- (7) Wird ein zugeteilter Standplatz nicht bis eine halbe Stunde vor Beginn des Marktes (vgl. § 2 Abs. 3) belegt, kann der von der Marktverwaltung eingesetzte Marktaufseher diesen Platz anderweitig belegen. Die Standinhaber sind nicht berechtigt, die ihnen zugewiesenen Standplätze untereinander zu tauschen, die Standplätze Dritten zu überlassen oder die Standplätze zu vergrößern.
- (8) Die Erlaubnis ist nicht übertragbar. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.
- (9) Bei der Zuweisung der Standplätze an die Bewerber ist deren Warenangebot zu berücksichtigen. Bei der Zuweisung gilt grundsätzlich die in § 3 Abs. 2 festgelegte Reihenfolge der Warenarten.
Ansonsten werden die Standplätze nach dem Grundsatz "bekannt und bewährt" zugewiesen.
Für die Festsetzung der Größe der einzelnen Standplätze gelten die gleichen Grundsätze.
- (10) Inhaber einer Dauererlaubnis sollen der Marktverwaltung rechtzeitig mitteilen, wenn sie ihren Standplatz an einem Markttag oder vorübergehend nicht einnehmen.

§ 5

Versagung, Widerruf der Erlaubnis

- (1) Die Erlaubnis kann von der Marktverwaltung versagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt, insbesondere wenn
 - a) der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht,
 - b) Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß der Bewerber die für die Teilnahme am Markt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt.
- (2) Die Erlaubnis kann von der Marktverwaltung widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt, insbesondere wenn
 - a) nachträglich Gründe nach Abs. 1 b eintreten oder bekanntwerden,
 - b) der Standplatz wiederholt nicht benutzt wird,
 - c) der Standplatz bzw. die Marktfläche ganz oder teilweise wegen Baumaßnahmen nicht benutzbar ist oder für andere öffentliche Zwecke benötigt wird,
 - d) der Inhaber der Erlaubnis oder dessen Bedienstete oder Beauftragte trotz Abmahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstoßen haben oder einer aufgrund dieser Satzung ergangenen Auflage, Bedingung oder Anordnung nicht nachgekommen sind,
 - e) der Inhaber der Erlaubnis die Marktstandsgebühren trotz Aufforderung nicht bezahlt.
- (3) Wird die Erlaubnis widerrufen, kann die Marktverwaltung die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen.

§ 6

Auf- und Abbau

- (1) Waren- und Verkaufseinrichtungen dürfen am Markttag nicht vor 6.00 Uhr angefahren, ausgepackt oder aufgestellt werden. Bei Beginn der Marktzeit (vgl. § 2 Abs. 3) muß das Anfahren und Aufstellen der Verkaufseinrichtungen sowie das Anliefern der Waren durchgeführt sein.
- (2) Die Verkaufseinrichtungen und Waren müssen bis spätestens eine Stunde nach Beendigung der Marktzeit (vgl. § 2 Abs. 3) abgebaut und entfernt sein.

§ 7

Verkaufseinrichtungen (Marktstände)

- (1) Auf den Standplätzen sind nur Verkaufsstände, für den Verkauf von Lebensmitteln auch Verkaufswagen oder -anhänger, zugelassen. Sonstige Fahrzeuge dürfen während der Marktzeit nicht auf dem Marktgelände abgestellt werden.
Ausnahmegenehmigung erteilt die Marktverwaltung.
- (2) Die Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nicht in der Weise aufgebaut sein, daß die Straßenoberfläche nicht beschädigt wird. Sie dürfen weder an Bäume, Bänke u.ä. noch an Verkehrs-, Versorgungs-, Fernsprech- oder ähnliche Einrichtungen befestigt werden.
- (3) Eingänge, Zu- und Durchfahrten sind freizuhalten. Es ist sicherzustellen, daß sonstige Einrichtungen und anliegende Geschäfte und Betriebe nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar beeinträchtigt werden.
- (4) Die Verkaufseinrichtungen dürfen nur so aufgebaut werden, daß auf dem Marktgelände mindestens ein Not- und Rettungsweg von 3 m Breite verbleibt.
- (5) Waren, Werbeschilder und sonstige Betriebsgegenstände dürfen nicht in die Durchgänge und vor den Marktständen aufgestellt bzw. angebracht werden. Soweit es die örtlichen Gegebenheiten zulassen, ist mit den Verkaufseinrichtungen eine einheitliche Frontlinie einzuhalten. Vordächer dürfen den zugewiesenen Standplatz auf der Verkaufsseite nicht mehr als 1 m überragen und müssen mindestens eine lichte Höhe von 2,10 m haben.
- (6) Stromanschlüsse und Stromzuleitungen für die Verkaufseinrichtungen müssen den gesetzlichen Bestimmungen und geltenden Richtlinien entsprechen sind so anzuschließen und zu verlegen, daß Gefährdungen für Teilnehmer und Besucher ausgeschlossen sind. Die Marktverwaltung kann entsprechende Nachweise verlangen.
- (7) An den Marktständen sind Inhaberschilder (Vor- und Nachname oder Firmenname) deutlich erkennbar und gut lesbar anzubringen.

§ 8

Sauberhaltung der Standplätze und des Marktgeländes

- (1) Die Standinhaber sind verpflichtet,
 - a) das Marktgelände und den Standplatz nicht zu verunreinigen und nach Marktende den Standplatz besenrein zu verlassen,
 - b) die am Markttag angefallenen Abfälle so zusammenzustellen, daß der zügige Abtransport gewährleistet ist,
 - c) dafür zu sorgen, daß Abfälle (Papier, Kunststofftüten u.ä.) nicht verweht oder verstreut werden. Verwehte und verstreute Abfälle sind vom Verursacher einzusammeln,
 - d) die Standplätze sowie die angrenzenden Gangflächen während der Marktzeit von Eis und Schnee freizuhalten,
 - e) Abwässer durch geeignete Abwasserschläuche in die zugewiesenen Kanaleinlaufschächte zu leiten.
- (2) Sofern ein Standplatz nicht ordnungsgemäß geräumt und gesäubert wird, kann die Marktverwaltung dies auf Kosten des Standinhabers vornehmen lassen.
- (3) Die Marktverwaltung kann sich zur Abfuhr der Marktabfälle Dritter bedienen.

§ 9

Verhalten auf dem Wochenmarkt

- (1) Alle Teilnehmer und Besucher des Wochenmarktes haben mit Betreten des Marktgeländes die Bestimmungen dieser Satzung sowie die Anordnungen der Marktverwaltung zu befolgen. Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere der Gewerbeordnung, Preisangabenverordnung sowie das Lebensmittel-, Hygiene-, Gaststätten- und Baurecht sind zu beachten.
- (2) Jeder hat sein Verhalten auf den Marktplätzen und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, daß keine Personen oder Sachen geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden.
- (3) Es ist insbesondere unzulässig,
 - a) Waren im umhergehen anzubieten,
 - b) Lautsprecheranlagen oder andere Tonwiedergabegeräte zu verwenden oder Waren laut auszurufen oder anzupreisen,
 - c) Waren zu versteigern,
 - d) zu betteln oder ohne Genehmigung der Marktverwaltung mit Musikinstrumenten zu spielen,
 - e) nicht marktspezifische Gegenstände, Flugblätter u.ä. zu verteilen.
- (4) Auf das Verwaltungsverfahren gemäß § 9 Abs. 3 e finden die Bestimmungen über die Genehmigungsfiktion nach § 42a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) mit der Maßgabe Anwendung, dass die Frist nach § 42a Abs. 2 Satz 1 VwVfG vier Wochen beträgt. Das Verfahren kann über einen einheitlichen Ansprechpartner im Sinn des § 1 Abs. 1 des Landesgesetzes über die einheitlichen Ansprechpartner in Verwaltungsangelegenheiten vom 27. Oktober 2009, GVBl. S. 335 abgewickelt werden.“

- (5) Den Beauftragten der Marktverwaltung oder den für die Überwachung der gewerberechtlichen Vorschriften zuständigen Stelle ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten. Alle im Marktverkehr tätigen Personen haben sich ihnen gegenüber auf Verlangen auszuweisen.

§ 10

Haftung

- (1) Dem Inhaber des Marktstandes obliegt die Verkehrssicherungspflicht für seine gesamte Einrichtung. Er haftet auch für Beschädigungen des Marktgeländes oder sonstigen Markteinrichtungen, die von ihm oder seinem Personal verursacht werden.
- (2) Die Stadt Betzdorf haftet für die von ihr oder ihren Bediensteten verursachten Schäden bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 11

Marktstandsgebühren

Für die Zuweisung eines Standplatzes erhebt die Stadt Betzdorf eine Gebühr. Die Festsetzung erfolgt in einer besonderen Satzung über die Erhebung von Marktstandsgebühren.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Gebot oder Verbot der §§ 4, 6, 7, 8 oder 9 dieser Satzung oder einer aufgrund dieser Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.113,-- Euro geahndet werden (§ 24 Abs. 5 GemO). Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602) in seiner jeweils gültigen Fassung findet Anwendung.

§ 13

Marktverwaltung, Marktaufsicht

- (1) Marktverwaltung ist die Verbandsgemeindeverwaltung Betzdorf.
- (2) Sie trifft alle im Rahmen dieser Marktsatzung für die Abhaltung und ordnungsgemäße Abwicklung des Marktes erforderlichen Maßnahmen und überwacht die Befolgung der Vorschriften dieser Marktsatzung.

- (3) Sie bestellt zur Durchführung ihrer Anordnungen eine geeignete Person, bei Bedarf mehrere Personen, als Marktaufseher.
- (4) Der Marktaufseher führt im Rahmen der ihm übertragenen Zuständigkeiten die Aufsicht und trifft die notwendig werdenden Maßnahmen.

§ 14

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Die Marktordnung für den Wochenmarkt in der Stadt Betzdorf vom 29.12.1955 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Betzdorf, den 14. April 2010

Bernd Brato
Bürgermeister